

Thema:

Gebührenhaushalt Feld- und Waldwege, § 11 KAG

Fragestellung:

Bei dem UAS 780 des Verwaltungshaushalts handelt es sich um einen Gebührenhaushalt, der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen war.

Wie verhält sich dies im doppischen Haushalt? Sind Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt auszugleichen (was m.E. nicht machbar ist) oder stelle ich entsprechend der kameralen Praxis nur auf Finanzhaushalt ab?

Auf welcher Grundlage kalkuliere ich meine Gebühren? Bisher waren Zinsen und Tilgungen für aufgenommene Kredite über innere Verrechnungen im UAS 780 dargestellt worden.

§ 11 KAG wurde durch das KomDoppikLG vom 02.03.06 nicht geändert.

Antwort:

1. Die haushaltsrechtlichen Anforderungen des Haushaltsausgleichs gemäß den §§ 93 Abs. 4 GemO, 18 GemHVO verlangen nicht zwingend, die Bildung eines Teilhaushalts für die Einrichtungen im Außenbereich gemäß § 11 KAG. Demnach könnten die Feld-, Weinbergs- und Waldwege sowie die Dränagen mit anderen Produkten in einem Teilhaushalt zusammengefasst werden. Insgesamt ist es haushaltsrechtlich nicht zwingend, für diesen Bereich einen eigenen Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt auszuweisen.
2. Die Maßstäbe der Gebührenkalkulation bleiben von der Einführung der kommunalen Doppik unberührt. Demnach ist der Gebührenkalkulation für die Einrichtungen im Außenbereich gemäß § 11 KAG eine betriebswirtschaftliche Kostenrechnung gemäß § 8 KAG zugrunde zu legen. Die Zinsen und Tilgungen für die zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen aufgenommenen Kredite können gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 KAG auch weiterhin bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie die abgabenrechtlichen Anforderungen in einer Nebenrechnung (Gebührenkalkulation) oder über einen gesonderten Teilhaushalt erfüllt.
3. Hinsichtlich der durch Gebühren gemäß § 11 KAG vereinnahmten Einzahlungen ist darauf hinzuweisen, dass diese gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO in einem Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz abzubilden sind und nicht zur Finanzierung anderer Produkte verwendet werden dürfen.
